OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-608293/2/JP/Mu

Datum:
Linz, 3. Juni 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 05.03.2026, GZ: BHRO/925130225346/25, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 - KFG

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 150 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 15 Stunden herabgesetzt wird.

Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf 15 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit im Wege des Service-Center-CBE der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach erlassenem Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 05.03.2026, GZ: BHRO/925130225346/25, wurde Herrn A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) vorgeworfen, er sei als Zulassungsbesitzer des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen aaa mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land, Service-Center-CBE, vom 22.09.2025, zugestellt am 02.10.2025, aufgefordert worden, binnen zwei Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das angeführte Kraftfahrzeug mit dem angeführten Kennzeichen am 07.09.2025 um 12:12 Uhr in B__ auf der A 1 bei StrKm 197,765 in Fahrtrichtung C__ gelenkt habe. Er habe diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt und auch keine andere Person benannt, die die Auskunft erteilen hätte können.

Der Beschwerdeführer habe dadurch am 17.10.2025, in E-Straße, Bezirkshauptmannschaft Wels-Land, Service-Center-CBE, § 103 Abs. 2 Kraftfahrgesetz 1967 – KFG, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 90/2023 verletzt. Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über ihn gemäß § 134 Abs. 1 Z 1 KFG, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 19/2025 eine Geldstrafe in der Höhe von 220 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe im Ausmaß von 22 Stunden, verhängt. Weiters wurde der Beschwerdeführer gemäß § 64 VStG zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrags in der Höhe von 22 Euro verpflichtet.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 02.04.2026 rechtzeitig Beschwerde und weist darauf hin, dass er schon durch mehrere schriftliche Stellungnahmen mitgeteilt habe, dass er nicht der Fahrer des gegenständlichen Kraftfahrzeuges gewesen sei. Es lasse sich nicht mehr feststellen, wer sein Kraftfahrzeug gefahren habe. Für den Fall, dass eine Verhandlung in Österreich anberaumt wird, verweist der Beschwerdeführer auf sein Alter und, dass er eine solche aufgrund gesundheitlicher Gründe jetzt schon absagen müsse. Im Anhang wurden von ihm ärztliche Befunde von seinen behandelten Ärzten und ein Rentenbescheid übermittelt. Aus dem Rentenbescheid geht hervor, dass er eine Rente wegen Schwerbehinderung beziehe. Die Höhe der Rente ergibt sich daraus nicht. Vom Beschwerdeführer wird daher die Einstellung des Verfahrens beantragt.

I.3. Mit Schreiben vom 21.04.2026 (eingelangt am 23.04.2026) übermittelte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Am 07.09.2025 um 12:12 Uhr wurde vom Lenker des Kraftfahrzeuges mit dem behördlichen Kennzeichen aaa (D) in B__ auf der A 1, StrKm 197,765, Fahrtrichtung C__, die in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h nach Abzug der in Betracht kommenden Messtoleranz um 37 km/h überschritten.

Die belangte Behörde richtete am 22.09.2025 unter der GZ: BHRO/925130225346/25, ein Schreiben an den Beschwerdeführer, mit welchem er als Zulassungsbesitzer des Kraftfahrzeuges mit dem behördlichen Kennzeichen aaa gemäß § 103 Abs. 2 KFG aufgefordert wurde, der Behörde binnen zwei Wochen nach Zustellung des Schreibens Auskunft darüber zu erteilen, wer am 07.09.2025 um 12:12 Uhr das Kraftfahrzeug in B__, A 1, StrKm 197,765, Fahrtrichtung C__, gelenkt hat.

Im Schreiben wurde darauf hingewiesen, dass die Auskunft den vollen Namen und die vollständige Anschrift der betreffenden Person beinhalten müsse und, wenn die verlangte Auskunft nicht erteilt werden könne, jene Person zu benennen sei, die die Auskunft erteilen kann. Diese treffe dann die Auskunftspflicht. Das Schreiben enthielt zudem die Information, dass das Nichterteilen bzw. die unrichtige, unvollständige oder nicht fristgerechte Erteilung der Lenkerauskunft als Verwaltungsübertretung strafbar sei.

Mit Schreiben vom 02.10.2025 wurde vom Beschwerdeführer mitgeteilt, dass er 85 Jahre alt sei und sein ganzes Leben und auch jetzt keinen Führerschein besessen habe. Er stelle sein Kraftfahrzeug seinen Bekanntenkreis von ca. 10 Personen für dringende Fahrten zur Verfügung. Wer zum Tatzeitpunkt sein Fahrzeug gelenkt habe, könne er nicht mehr feststellen. Eine Anfrage der in Frage kommenden Personen habe kein verwertbares Ergebnis gebracht. Vom Beschwerdeführer wurde daher die Einstellung der Ermittlungen beantragt.

Daraufhin wurden dem Beschwerdeführer mit Schreiben der belangten Behörde vom 14.10.2025 die Beweisbilder der Geschwindigkeitsüberschreitung vom 07.09.2025 übermittelt und er darüber informiert, dass in Österreich die Lenkerin bzw. der Lenker eines Fahrzeugs auf solchen nicht zwingend ersichtlich sein muss, sondern die Verifizierung eines Fahrzeuges durch das Kennzeichen rechtlich

ausreicht. Weiters wurde im Schreiben darauf hingewiesen, dass man als Zulassungsbesitzer grundsätzlich immer wissen muss, wer das eigene Fahrzeug zu einem bestimmten Zeitpunkt gelenkt hat. Falls die Auskunft sonst nicht erteilt werden kann, besteht eine gesetzliche Pflicht, Aufzeichnungen (Fahrtenbuch) zu führen. Abschließend enthielt das Schreiben noch einmal den Hinweis, dass bei Nichterteilung der Auskunft eine Strafverfügung gemäß § 103 Abs. 2 KFG ausgestellt wird.

Mit Schreiben vom 29.10.2025 teilt der Beschwerdeführer im Wesentlichen mit, dass er der Auskunftserteilung nicht nachkommen könne, da seine Nachforschungen zu keinem zuverlässigen Ergebnis geführt haben. Als Privatperson sei er nicht verpflichtet dazu, ein Fahrtenbuch zu führen. Ein solches werde nur in Firmen oder Unternehmen verlangt.

In der Folge verhängte die belangte Behörde mit Strafverfügung vom 24.11.2025, GZ: BHRO/92513022546/25, über den Beschwerdeführer wegen der Geschwindigkeitsübertretung nach § 52 lit. a Z 10a Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO iVm. § 99 Abs. 2d StVO eine Geldstrafe in der Höhe von 220 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 14 Stunden.

Dagegen erhob der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 11.12.2025 Einspruch, und führt zusammengefasst aus, dass er gemäß der Strafverfügung als Nichtbesitzer eines Führerscheines unverantwortlich diese Reise in das Bundesland unternommen hätte. Diese Unterstellung weise er aber auf das Schärfste zurück. Er könne den Fahrer nicht benennen. Das Foto zeige nur die Rückseite, weshalb auch der Lenker darauf nicht zu erkennen ist.

Daraufhin informierte die belangte Behörde den Beschwerdeführer mit Schreiben vom 23.12.2025 darüber, dass das mit Strafverfügung vom 24.11.2025 wegen des Verdachtes der Geschwindigkeitsübertretung nach § 52 lit. a Z 10a StVO eingeleitete Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 Verwaltungsstrafgesetz eingestellt wurde. Gleichzeitig wurde von ihr mitgeteilt, dass er als Zulassungsbesitzer des gegenständlichen Kraftfahrzeuges der gesetzlichen Verpflichtung zur Auskunftserteilung nicht nachgekommen ist. Er habe weder auf die Lenkererhebung vom 22.09.2025 eine Auskunft erteilt noch die Lenkerin bzw. den Lenker zu einem späteren Zeitpunkt bekanntgegeben, weshalb über ihn eine Strafverfügung gemäß § 103 Abs. 2 KFG erlassen wurde.

Mit Strafverfügung vom 23.12.2025, GZ: BHRO/925130225346/25, verhängte die belangte Behörde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe in der Höhe von 220 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 22 Stunden wegen der Übertretung des § 103 Abs. 2 KFG.

Gegen diese Strafverfügung erhob der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 20.01.2026 Einspruch und gab abermals an, dass seine Umfrage bei seinen Freunden und Bekannten keine Person zuverlässig erkennen lassen habe, wer sein Fahrzeug gelenkt hat.

Aufgrund des dagegen erhobenen Einspruches des Beschwerdeführers wurde das ordentliche Ermittlungsverfahren hinsichtlich der Lenkerbekanntgabe fortgesetzt durchgeführt und schlussendlich das nunmehr angefochtene Straferkenntnis vom 05.03.2026 erlassen.

Der Beschwerdeführer ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verfahrensakt. Demnach steht fest, dass innerhalb der gesetzlichen Frist keine dem § 103 Abs. 2 KFG entsprechende Lenkerauskunft erteilt wurde und der Beschwerdeführer Zulassungsbesitzer des gegenständlichen Kraftfahrzeuges ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 103 Abs. 2 Kraftfahrgesetz (KFG) in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

Gemäß § 134 Abs. 1 Z 1 KFG in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz zuwiderhandelt.

III.2. Dem angefochtenen Straferkenntnis liegt die schriftliche Aufforderung der belangten Behörde vom 22.09.2025 gemäß § 103 Abs. 2 KFG zugrunde, mit welcher der Beschwerdeführer als Zulassungsbesitzer aufgefordert wurde, Auskunft darüber zu erteilen, wer das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen aaa zur festgestellten Tatzeit am Tatort gelenkt hat.

Der Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG liegt die Absicht des Gesetzgebers zugrunde, sicherzustellen, dass der verantwortliche Lenker eines Kraftfahrzeuges jederzeit festgestellt werden kann, weshalb es Sinn und Zweck dieser Regelung ist, der Behörde die jederzeitige Feststellung des verantwortlichen Lenkers eines Fahrzeuges ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen zu ermöglichen (VwGH 07.12.2016, Ra 2016/02/0165).

An die Lenkerauskunft sind strenge Anforderungen geknüpft. Die Auskunftspflicht im Sinne des § 103 Abs. 2 KFG ist immer erst dann erfüllt, wenn die geschuldete Auskunft tatsächlich fristgerecht bei der Behörde, die die Anfrage gestellt hat, einlangt und dem Gesetz entsprechend vollständig und richtig erteilt wird.

Um seiner Auskunftspflicht Genüge zu tun, wäre der Beschwerdeführer als Zulassungsbesitzer verpflichtet gewesen, innerhalb der Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Aufforderung den Fahrzeuglenker bzw. eine Auskunftsperson mitzuteilen, wobei die Auskunft gemäß § 103 Abs. 2 zweiter Satz KFG den Namen und die genaue Anschrift der betreffenden Person enthalten hätte müssen (siehe dazu z.B. VwGH 05.10.1990, 90/18/0190; 18.09.1991, 91/03/0165, u.v.a.).

Dieser Verpflichtung hat der Beschwerdeführer nicht entsprochen und keine dem Gesetz entsprechende Lenkerauskunft erteilt. Er hat auf das behördliche Auskunftsersuchen am 02.10.2025 mitgeteilt, dass er sein Kraftfahrzeug als Nichtführerscheinbesitzer seinen Bekanntenkreis von ca. 10 Personen in dringenden Fällen zur Verfügung stelle, er jedoch nicht mehr feststellen könne, wer sein Fahrzeug gelenkt habe. Auch eine Anfrage an den möglichen Personenkreis habe kein verwertbares Ergebnis gebracht. Er kam dem Auskunftsverlangen damit zwar formell nach, seine Auskunft entspricht jedoch inhaltlich nicht dem § 103 Abs. 2 KFG.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes bringt der Zulassungsbesitzer eines Kraftfahrzeuges mit der Erklärung, er könne nicht mehr angeben, wer das Fahrzeug zur Tatzeit gelenkt habe, weil dieses von verschiedenen Personen benutzt werde, zum Ausdruck, dass er die im § 103 Abs. 2 KFG ihm auferlegte Verpflichtung nicht erfüllen kann, sodass der Tatbestand der Gesetzesstelle erfüllt ist (VwGH 16.01.2023, Ra 2022/02/0229).

Der Beschwerdeführer hat damit die ihm vorgeworfen Übertretung in objektiver Hinsicht verwirklicht.

III.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Da die verfahrensgegenständliche Bestimmung über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt nach § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog „Ungehorsamsdelikt").

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht.

Umstände, welche das Verschulden des Beschwerdeführers ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Auch ein allfälliger Rechtsirrtum kann den Beschwerdeführer nicht entschuldigen, weil sich ebenfalls ausländische Zulassungsbesitzer bzw. Straßenbenützer beim Lenken eines Fahrzeuges in Österreich über die jeweils gültigen Vorschriften zu informieren haben. Sofern er einwendet, zur Führung eines Fahrtenbuchs als Privatperson nicht verpflichtet zu sein, wird angemerkt, dass es im Verantwortungsbereich eines Zulassungsbesitzers liegt, bereits bei Überlassung eines Fahrzeugs an eine andere Person jene Daten festzustellen, die ihn in die Lage versetzen, jederzeit eine richtige und vollständige Lenkerauskunft zu erteilen. Kann die Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht erteilt werden, sind gemäß § 103 Abs. 2 KFG entsprechende Aufzeichnungen zu führen (VwGH 07.07.2016, Ra 2016/02/0141 mwH). Diese Verpflichtung gilt auch für deutsche Staatsbürger. Die Notwendigkeit, solche Aufzeichnungen zu führen, erweist sich gerade im Fall der Benützung von Kraftfahrzeugen durch eine Mehrzahl von Personen als erforderlich. Zudem wurde der Beschwerdeführer als Zulassungsbesitzer in der Lenkererhebung darauf hingewiesen, dass eine nicht erteilte bzw unrichtige, unvollständige oder nicht fristgerechte Auskunft strafbar ist. Ein Verstoß gegen § 103 Abs. 2 KFG liegt durch die bloße unrichtig erteilte Auskunft vor. Dem Beschwerdeführer ist die Übertretung daher auch in subjektiver Hinsicht vorzuwerfen.

III.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen,

gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

III.5. Bei der Strafbemessung wurde von der belangten Behörde bei den Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen berücksichtigt, dass der Beschwerdeführer eine Altersrente bezieht. Mangels näherer Angaben ging sie weiters von einem durchschnittlichen Vermögen aus.
Strafmildernd wurde die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Beschwerdeführers gewertet. Straferschwerende Umstände wurden nicht festgestellt.

Durch die Verletzung der in § 103 Abs. 2 KFG vorgesehenen Verpflichtung wird die Verfolgung von Verkehrsstraftätern behindert (VwGH 24.09.2019, Ra 2019/03/0022; 28.02.2007, 2005/03/0159) und in der Regel die Strafverfolgung einer Verwaltungsübertretung vereitelt (VwGH 05.06.1991, 91/18/0015). Der Unrechtsgehalt solcher Übertretungen ist daher nicht unerheblich.

Die belangte Behörde hat zunächst im Rahmen der Lenkererhebung über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe in der Höhe von 220 Euro wegen einer Geschwindigkeitsübertretung verhängt. Infolge des dagegen erhobenen Einspruches wurde dieses Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG eingestellt. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis hat die belangte Behörde nunmehr über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe in derselben Höhe wegen nicht erteilter Lenkerauskunft verhängt. Daraus ist ableitbar, dass sie sich für die Bestrafung an die der Geschwindigkeitsübertretung nach § 99 Abs. 2d StVO orientiert hat. In diesem Zusammenhang ist jedoch insbesondere auf die ständige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, wonach es beim Unrechtsgehalt der Verwaltungsübertretung des § 103 Abs. 2 KFG „nicht auf das Grunddelikt ankommt".

Ausgehend davon erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine Reduzierung der verhängten Geldstrafe auf 150 Euro gerechtfertigt. Es kann in spezialpräventiver Hinsicht davon ausgegangen werden, dass diese Geldstrafe

ausreicht, um den Beschwerdeführer künftig von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten und entsprechend darauf hinzuweisen, dass die Einhaltung der kraftfahrrechtlichen Verpflichtungen nach § 103 Abs. 2 KFG von wesentlicher Bedeutung ist. Auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention steht dieser Strafzumessung im konkreten Fall nichts entgegen. Die Ersatzfreiheitsstrafe wird auf ein im Verhältnis zum Strafrahmen angemessenes Ausmaß reduziert und mit 15 Stunden festgesetzt.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

III.6. Kosten:

Aufgrund der Reduktion der Geldstrafe entfällt gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.

Der vom Beschwerdeführer zu leistende Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren beträgt gemäß § 64 Abs. 2 VStG 15 Euro (= 10 % der neu bemessenen Geldstrafe, mindestens jedoch 10 Euro pro Delikt).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Thema verspätetes Einbringen des Einspruchs gegen eine Strafverfügung ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim

Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar